

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: wt807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 21.10.2021
Sl/Oc

B e r a t u n g a k t u e l l N r. 4/2021

Unmittelbar vor den jüngsten Veränderungen in der Bundesregierung hat diese noch steuerliche Neuerungen einvernehmlich verkündet, die auf der Homepage des Finanzministeriums unter der Überschrift „Die größte Steuerentlastung in der 2. Republik“ zu finden sind. Es gibt noch keine Gesetzesentwürfe, sondern eben nur politische Ankündigungen, wir wollen aber einige Highlights hieraus in der gegenständlichen Ausgabe erwähnen, abgesehen von den üblichen zum Jahreswechsel fälligen Hinweisen.

1) Steuerreform

Im Anhang finden Sie die diesbezüglichen Ausführungen auf der Homepage des Finanzministeriums. Sollten die angekündigten Maßnahmen auch so umgesetzt werden, so lassen sich daraus bestimmte Strategien ableiten.

- a) Es ist geplant, dass ab 01.01.2022 zusätzlich zum Lohn bzw. Gehalt eine Erfolgsbeteiligung von bis zu € 3.000 im Jahr steuerfrei ausbezahlt werden kann. Dies kann es im Einzelfall nahelegen, allfällige Prämien auf das nächste Jahr zu verschieben und dann im Rahmen eines Gewinnbeteiligungsmodells auszuzahlen.
- b) Die Ankündigung eines Investitionsfreibetrages kann es im Einzelfall nahelegen, mit einem Investitionsvorhaben zuzuwarten bis hier die Rechtslage klar ist. Das ändert freilich nichts daran, dass ein allenfalls möglicher Gewinnfreibetrag durch Investitionen oder Wertpapieranschaffungen im heurigen Jahr jedenfalls ausgenützt werden sollte (siehe unten Punkt 2).
- c) Der Gewinnfreibetrag soll übrigens ab 2022 von 13% des Gewinnes auf 15% erhöht werden.

- d) Bemerkenswert ist die geplante Verkürzung des Vorsteuer-Berichtigungszeitraumes ab 2023, der allerdings nur beim Erwerb von Mietwohnungen mit Kaufoption von gemeinnützigen Bauträgern gelten soll. Das Ausnützen einer derartigen Kaufoption würde daher ab dem Jahr 2023 billiger werden.

2) **Gewinnfreibetrag**

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften wie GmbHs) durch einen bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (das sind im Wesentlichen auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner) mit einer mindestens vierjährigen Laufzeit erworben werden.

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Bei Wertpapieranschaffungen empfiehlt es sich ausdrücklich zu betonen, dass die Wertpapiere zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages erworben werden sollen.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 175.000,-- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000,-- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000,-- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wertpapiere zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

3) **Investitionsprämie**

Der letzte Schritt zur Erlangung der Investitionsprämie ist die Abrechnung, die nur über den Fördermanager der AWS erfolgen kann. Die Abrechnungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tag, an dem alle im Antrag angeführten Investitionen in Betrieb genommen und bezahlt sind. Ab einer beantragten Zuschusshöhe von € 12.000 je Antrag ist der Abrechnung die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters beizuschließen.

Wenn die letzte Investition, die im Antrag aufgeschienen ist, aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt wird oder sich als nicht förderungswürdig herausstellt, so ist darauf zu achten, dass die Dreimonatsfrist mit Abschluss der letzten **durchgeführten** Investition zu laufen beginnt.

4) **Fixkostenzuschuss und Verlustersatz**

Anträge für den Zeitraum 15.09.2020 bis 30.06.2021 sind bis spätestens 31.12.2021 einzubringen. In der praktischen Durchführung hat sich gezeigt, dass es weder sinnvoll noch möglich ist, von uns aus für jeden Fall zu überprüfen, ob ein Antrag in Betracht kommt. Selbstverständlich stehen wir für die Antragstellung sämtlicher Corona-Hilfen wie seit nunmehr eineinhalb Jahren gerne zur Verfügung, aber bitte verständlicherweise nur dann, wenn wir von Ihnen hierzu beauftragt werden. Wir bitten dabei auch zu beachten, dass ab dem 23.12.2021 in Anbetracht der Weihnachtsfeiertage keine Anträge mehr eingebracht werden können und ersuchen daher gegebenenfalls um rechtzeitige Kontaktaufnahme, spätestens aber bis Ende November 2021.

Auch für das zweite Halbjahr 2021 gibt es den Verlustersatz, wobei ein vorläufiger Antrag auf eine erste Tranche bis zum Jahresende 2021 eingebracht werden kann und bis spätestens 30.06.2022 der Antrag auf die zweite Tranche oder für den gesamten Verlustersatz des zweiten Halbjahres 2021.

5) **Freiwillige Zuwendungen an Dienstnehmer, Weihnachtsgeschenke**

Weiterhin gilt der Grenzwert von € 186,- für steuerfreie Sachgeschenke an Dienstnehmer. Geldzuwendungen sind demgegenüber generell steuer- und sozialversicherungspflichtig. Gehen die Sachgeschenke über bloße Aufmerksamkeiten (Richtwert etwa € 40,- pro Person) hinaus, besteht Umsatzsteuerpflicht bzw. vereinfachend ausgedrückt keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug!

Bei dieser Gelegenheit: Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Betriebsausflüge bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Aufwand jährlich € 365,- pro Arbeitnehmer nicht übersteigt. Abgesehen von steuerfreien Aufwandsersatz (wie z.B. Kilometergeld) sind neben Weihnachtsgeschenken und Betriebsveranstaltungen im Wesentlichen noch Maßnahmen der Zukunftssicherung für Dienstnehmer steuerbegünstigt (z.B. die sogenannte "300,- Polizze" bzw. Beiträge an Pensionskassen oder leistungsorientierte Pensionszusagen für Geschäftsführer und leitende Angestellte).

Mitarbeiter rabatte sind innerhalb großzügiger Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei und zwar dann, wenn der Rabatt im Vergleich zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr als 20 % beträgt oder - unabhängig davon - jährlich nicht mehr als € 1.000,- ausmacht.

Prämien an Mitarbeiter: Ist das Urlaubs- und Weihnachtsgeld geringer als ein Sechstel der laufenden Jahresbezüge (z.B. weil Überstundenentgelte, steuerpflichtige Fahrtkostensätze und dergleichen nur 12x und nicht 14x ausgezahlt werden), so lässt sich das mit nur 6 % Lohnsteuer begünstigte "Jahressechstel" durch Auszahlung einer zusätzlichen Prämie besser ausnutzen.

6) Weihnachts- bzw. Werbegeschenke an Geschäftspartner

Unproblematisch sind typische Werbegeschenke ohne besonderen Wert mit Namensaufdruck des schenkenden Unternehmens (Kugelschreiber und dergleichen). Darüber hinaus ist zweierlei zu beachten:

- a) Weihnachtsgeschenke an Geschäftsfreunde werden von Finanzverwaltung und Rechtsprechung grundsätzlich als nicht abzugsfähige Repräsentationsausgaben behandelt. Auf jeden Fall sollte eine Liste der Empfänger vorliegen und der ausschließliche Werbecharakter offenkundig sein.
- b) Generell besteht für Werbegeschenke kein Vorsteuerabzug, außer es handelt sich um Gegenstände von geringem Wert (Richtschnur ca. € 40,-).

7) Termine 31.12.2021

a) *Anträge auf Energieabgabenvergütung*

Anträge auf Vergütung von Energieabgaben (insbesondere bei energieintensiven Unternehmen) müssen spätestens innerhalb von fünf Jahren gestellt werden. Am 31.12.2021 endet die Frist für das Jahr 2016. Besonders Jahre mit hohen Investitionen bieten Vergütungschancen, weil der Selbstbehalt dadurch sinkt.

b) *Termin für die Einkommensteuererklärung 2016*

Zur Geltendmachung von beruflichen Ausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc. hat man im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder einer Einkommensteuerveranlagung fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2021 endet daher die diesbezügliche Frist für das Jahr 2016.

Auch zur Geltendmachung der sogenannten „Negativsteuer“ ist ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung nötig: 50% der Sozialversicherungsbeiträge werden als Negativsteuer rückerstattet, grundsätzlich höchstens € 400,-- unter gewissen Voraussetzungen auch mehr. Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag können ebenfalls zu einer Negativsteuer und damit zu einem Steuerguthaben führen.

c) *Termin für Kapitalertragsteuer-Rückerstattung 2016*

Bis zum Jahresende kann rückwirkend ab 2016 ein Antrag auf KESt-Rückerstattung eingebracht werden, wenn die „reguläre“ Steuer für Kapitalerträge geringer ist als die einbehaltene Kapitalertragsteuer. Eine Gutschrift ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Antragsteller den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt.

d) *Kleinunternehmerbefreiung bei der gewerblichen Sozialversicherung*

Rückwirkend für das laufende Jahr können sich Kleinunternehmer mit Gewerbeschein auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als € 5.710,32 sind und der Jahresnettoumsatz maximal € 35.000,-- beträgt. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal zwölf Monate Versicherungspflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 und Frauen über 60 Jahre sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.

e) *Auslaufen des 5igen Steuersatzes mit Ende des Jahres!*

Der ermäßigte Steuersatz von 5% für besonders betroffene Bereiche Gastronomie, Hotellerie und Kultur sowie für diverse Publikationen läuft mit 31.12.2021 aus.

f) *Ausfallsbonus II*

Für Anträge des Ausfallsbonus II gelten folgende Fristen:

Ausfallsbonus Juli 2021:	Antrag bis 15.11.2021
Ausfallsbonus August 2021:	Antrag bis 15.12.2021
Ausfallsbonus September 2021:	Antrag bis 15.1.2022

g) *Fixkostenzuschuss und Verluustersatz*

Anträge für den Zeitraum 15.9.2020 bis 30.6.2021 sind bis spätestens 31.12.2021 einzubringen (siehe ausführlich Punkt 4.)

Wenn Sie wünschen, dass wir in einer oder mehreren der obenstehenden Angelegenheiten aktiv werden, so bitten wir Sie um Benachrichtigung und stehen natürlich auch für damit zusammenhängende Überlegungen, Berechnungen, Antragstellungen, usw. gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-M. Slawitsch

Stephan Muster